

Demenz und Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz

Demenz ist ein Oberbegriff für eine Vielzahl von Erkrankungen. Allen etwa 55 Unterformen der Demenz ist es gemeinsam, dass sie zu einem Verlust der Geistes- und Verstandesfähigkeiten (Intelligenz) führen. Typisch ist eine Verschlechterung der Gedächtnisleistungen, des Denkvermögens, der Sprache und des praktischen Geschicks, jedoch keine Trübung des Bewusstseins. Die Veränderungen haben zur Folge, dass Menschen mit Demenz ihre alltäglichen Aufgaben nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr ausführen können. Oft kommt es zu versicherungsrechtlichen Problemen, zum Beispiel dann, wenn ein Demenzerkrankter mit einem Kfz im Straßenverkehr fahren möchte.

Versicherungsschutz

Jeder Halter eines Kraftfahrzeugs ist gesetzlich verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, um die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden abzudecken.

Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz über die Kfz-Haftpflichtversicherung, wenn ein Demenzerkrankter im Straßenverkehr ein Fahrzeug führt. In den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) ist kein Ausschlussstatbestand formuliert, der besagt, dass zum Beispiel bei Geistesstörungen kein Versicherungsschutz besteht. Diese weite Auslegung des Versicherungsschutzes erklärt sich daraus, dass andere Personen durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs geschädigt werden können und geschützt werden müs-

sen. Diese Personen sollen mit dem Kfz-Haftpflichtversicherer einen solventen Ansprechpartner für den Ausgleich ihrer Forderungen haben.

Das Problem eines nicht vorhandenen Kfz-Haftpflichtversicherungsschutzes für Demenzerkrankte stellt sich daher in der Regel nicht. Das erklärt auch, warum es – soweit ersichtlich – keine veröffentlichten Entscheidungen von Gerichten zu dieser Frage gibt.

Unter dem Gesichtspunkt der **Gefahrerhöhung** (§ 23 des Versicherungsertragsgesetzes, VVG) kann ein demenzerkrankter Versicherungsnehmer allerdings regresspflichtig gegenüber dem Kfz-Haftpflichtversicherer gemacht werden. Der Versicherer muss zwar bei einem Verkehrsunfall gegenüber dem Geschädigten zahlen, aber im internen Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer ist Letzterer allein zur Schadenübernahme verpflichtet, wenn er nach Abschluss des Vertrages ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornimmt. In der Kfz-Haftpflichtversicherung können nicht nur Mängel des Fahrzeugs, sondern auch solche, die in der Person des Fahrers liegen, eine Gefahrerhöhung begründen. Der Fall, dass ein Fahrzeug von einem fahruntüchtigen Fahrer benutzt wird, liegt rechtlich gesehen nicht anders, als wenn ein verkehrsuntaugliches Fahrzeug in Betrieb genommen wird.

Selbst wenn eine Erkrankung bereits vor Abschluss des Versicherungsvertrages vorgelegen hat, ändert das nichts an der Gefahrerhöhung. In der Kfz-Versicherung ist daher als Besonderheit zu beachten, dass die Ge-

fahrerhöhung nach Vertragsabschluss im Sinne von § 23 VVG sich schon allein aus der Tatsache ergibt, dass der Versicherungsnehmer das Fahrzeug trotz seiner verkehrsbeeinträchtigenden Erkrankung laufend benutzt.

Diese Rechtsprechung wird seit mehr als 40 Jahren durch den Bundesgerichtshof regelmäßig bestätigt. In diesem Zusammenhang sind einige Urteile von Oberlandesgerichten ergangen, bei denen an Epilepsie erkrankte Versicherungsnehmer im Straßenverkehr ein Fahrzeug führten (zum Beispiel OLG Nürnberg, 8 U 4173/98, Urteil vom 22.04.1999, VersR 2000, 46, und OLG Stuttgart, 7 U 37/96, Entscheidung vom 25.04.1996, VersR 1997, 1141).

Epilepsie unterscheidet sich zwar als so genanntes Anfallsleiden strukturell von der Demenz, die zu einem degenerativen Verlust von früher erworbenen Fähigkeiten führt. Beiden Krankheiten ist jedoch gemeinsam, dass sie aus versicherungsrechtlicher Sicht zu einem Zustand erhöhter Gefahr führen können. Aus diesem Grund dürften bei Demenzerkrankten vergleichbare Maßstäbe anzulegen sein.

Dem Kfz-Haftpflichtversicherer sollte daher die Demenzerkrankung vorsorglich angezeigt werden, damit dieser nicht den Einwand der Gefahrerhöhung vorbringen kann.

Haftung

Der Demenzerkrankte kann grundsätzlich nur haftpflichtig gemacht werden, wenn ihn ein Verschulden an einem Unfall trifft. Das Gesetz stellt allerdings in § 827 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) klar, dass derjenige, der

in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störungen der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, für diesen Schaden nicht verantwortlich ist (die so genannte **Deliktsunfähigkeit**).

Davon zu unterscheiden ist die verschuldensunabhängige Haftung nach § 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die trotz etwaig bestehender Deliktsunfähigkeit greift. Der Halter, und damit auch der hinter ihm stehende Kfz-Haftpflichtversicherer, ist einem Geschädigten, ohne dass es auf Verschulden ankommt, für einen beim Betrieb seines Kraftfahrzeugs entstehenden Schaden haftpflichtig, es sei denn, das Unfallereignis beruht auf höherer Gewalt. Diese strenge Haftung gilt nur für den Kraftfahrzeughalter bzw. dessen Kfz-Haftpflichtversicherer. Ein Fahrer, der nicht gleichzeitig Halter ist, haftet verschuldensabhängig (§ 18 Abs. 1 StVG).

Als problematisch erweist es sich oft zu klären, inwieweit ein Demenzerkrankter in einer konkreten Unfallsituation deliktsunfähig war. Grundsätzlich wird diese Frage in jedem Einzelfall nur durch ein medizinisches Gutachten geklärt werden können. Pauschale Wertungen – wie zum Beispiel bei leichter Demenz bestehe Deliktsfähigkeit, bei schwerer Demenz liege Deliktsunfähigkeit vor – verbieten sich.

An der juristischen Wertung bezüglich der fehlenden Haftung bei Deliktsunfähigkeit bestehen keine Zweifel. Schwierigkeiten bereitet lediglich die Feststellung, wann eine Krankheit wie Demenz so schwerwiegend ist, dass keine Deliktsfähigkeit mehr besteht. Nachweispflichtig dafür ist derjenige, der sich darauf beruft (also im Regelfall der Demenzerkrankte).

Fahrerlaubnis

Von den Fahrerlaubnisbehörden wird überwacht, ob Verkehrsteilnehmer noch die zum Führen von Kraftfahrzeugen notwendige Eignung haben. Bereits im frühen Demenzstadium sind die Reaktionsvermögen sowie die Einschätzung von Entfernungen und Geschwindigkeiten meist erheblich eingeschränkt, sodass eine erhöhte Unfallgefahr besteht. Das örtliche Straßenverkehrsamt prüft dann – ggf. unter Zuhilfenahme eines vom Betroffenen beizubringenden ärztlichen Gutachtens –, wie sich die krankheitsbedingten Folgen auf die Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs auswirken. Bei fehlender Eignung kann die Fahrerlaubnis entzogen werden.

Die Fahrerlaubnisbehörde wird in der Regel dann tätig, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Eignung rechtfertigen. Aus naheliegenden Gründen vermeiden es Betroffene, ihre Fahreignung prüfen zu lassen. Wir raten Demenzerkrankten (ggf. auch den Betreuern) dringend dazu, sich ihrer Verantwortung im eigenen Interesse bewusst zu sein und sich wenigstens regelmäßig beim Arzt über ihre Fahreignung zu informieren. Nicht ausreichende Fahreignung kann nicht nur zu einer Gefährdung von anderen Personen führen, die Betroffenen setzen sich auch selbst einem erhöhten Unfallrisiko aus.

Strafrechtliche Relevanz

Der Tatbestand einer Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB) kann bereits dann eintreten, wenn jemand infolge geistiger Mängel nicht in der Lage ist, ein Fahrzeug im Straßenverkehr sicher zu führen und dadurch Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert gefährdet. Zur Verwirklichung des Straftatbestandes muss es

nicht zu einem Unfall gekommen sein, die bloße Gefährdung reicht schon aus.

Gerade der strafrechtliche Aspekt wird häufig außer Acht gelassen. Deshalb ist es wichtig, dass die Betroffenen eindringlich auf die möglichen Folgen hingewiesen werden und wissen, welches Risiko sie eingehen.

Zusammenfassung

Für Demenzerkrankte besteht grundsätzlich Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Um diesen Versicherungsschutz nicht zu gefährden, sollte die Erkrankung dem Versicherer vorsorglich angezeigt werden. Eine Haftung kann entfallen, wenn nach Prüfung des Einzelfalles der Demenzerkrankte zum Schadenzeitpunkt nicht deliktsfähig war.